



Schützengesellschaft Isernhagen K.B. von 1904 e.V.



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Schützengesellschaft Isernhagen K.B. von 1904 e.V.“ und hat seinen Sitz in Isernhagen K.B.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Vereinszweck ist die Förderung und Pflege des Schießsports und der Kameradschaft, Förderung der Dorfgemeinschaft sowie Erhaltung alten Brauchtums, Abhaltung und Überwachung von schießsportlichen Veranstaltungen nach einheitlichen Regeln, Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit, die Durchführung von Trainingskursen zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistungen.,
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung des Vereinszweckes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein ist gemeinnützig, sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts, unabhängig vom Wohnsitz werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger (unter 18 Jahre) bedarf einer Einverständniserklärung und der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Die Mitglieder sind zum Austritt aus der Schützengesellschaft Isernhagen K.B. berechtigt. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten. Austrittserklärungen, die nicht fristgerecht eingehen, bedingen, dass die Mitgliedschaft erst zum Schluss des darauf folgenden Kalenderjahres endet.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins;
 - wegen groben unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens.Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder in der Vorstandssitzung. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist vom Vorstand schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Mitglied die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entscheidung des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.
4. Ein Mitglied kann weiterhin ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Aufforderung seiner finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Der Vorstand fasst seinen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit und endgültig. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein, müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

§ 6 Die Rechte und die Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen zu verhalten, sowie zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen verpflichtet.
4. Die Mitglieder haben Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
5. Die Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten und Einrichtungen des Vereins zur Aufrechterhaltung des Schieß- und Sportbetriebes zu benutzen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und seine Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse anzuerkennen.

§ 7 Beiträge

1. Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, der bis spätestens 30. April des Geschäftsjahres zu entrichten ist.
2. Eine Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes den Jahresbeitrag mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Mitglieder, die mit der Beitragszahlung im Verzug sind, erhalten eine Zahlungsaufforderung. Der Verein ist berechtigt je Mahnschreiben die gültigen Postgebühren für einen eingeschriebenen Brief zu erheben.
4. Der Verein kann gegen Mitglieder, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, nach zweimaliger schriftlicher Mahnung, ein gerichtliches Mahnverfahren einleiten wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf ein gerichtliches Mahnverfahren zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind. Die zusätzlichen Kosten hat das Mitglied zu zahlen.
5. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder Umlagen ist ausgeschlossen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Schießsportleiter, dem Jugendleiter, der Damenleiterin (falls gewählt), dem 2. Schatzmeister, dem 2. Schriftführer, dem 2. Schießsportleiter, dem 3. Schießsportleiter, dem 2. Jugendleiter, dem 3. Jugendleiter, dem Referent für Öffentlichkeitsarbeit.
Die in dieser Satzung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer; Frauen führen sie in der weiblichen Form.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Beide besitzen Einzelbefugnis der Vertretungsmacht.
3. Die dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden durch das Gesetz (§ 26 Abs. 1 BGB) verliehene Vertretungsmacht ist grundsätzlich unbeschränkt mit Ausnahme des § 9 Abs. 12 der Satzung. Die Beschränkung des § 9 Abs. 15 der Satzung gilt nur im Innenverhältnis.
Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die im Rahmen des Vereinszweckes liegen.
4. Die Versammlungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sollte auch dieser Verhindert sein, wird die Versammlung auf einen anderen Termin verlegt.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn zu den Vorstandssitzungen ordnungsgemäß eingeladen wurde. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand in der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes üben das ihnen übertragene Amt ehrenamtlich aus.
8. Die Mitglieder des Vorstandes haben nur Ersatzansprüche auf tatsächlich entstandene Auslagen.

9. Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben das Datenschutzgesetz zu beachten.
10. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahre gewählt und bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
11. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
12. Die Wahlen erfolgen in folgendem Turnus:
 1. Jahr = der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer, der Sportleiter, der Jugendleiter, ggf. die Damenleiterin.
 3. Jahr = der 2. Vorsitzende, der 2. Schatzmeister, der 2. Schriftführer, der 2. Schießsportleiter, der 3. Schießsportleiter, der 2. Jugendleiter, der 3. Jugendleiter, der Referent für Öffentlichkeitsarbeit.
13. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende werden grundsätzlich geheim gewählt.
Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden wird von einem Wahlleiter geleitet. Der Wahlleiter wird von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern vorgeschlagen und mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
14. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so beruft der Vorstand an seiner Stelle ein anderes Mitglied für die restliche Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl. Dieses bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.
Diese Regelung gilt nicht bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden. In diesem Fall ist innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einzuberufen. Die Wahl erfolgt für die verbleibende Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.
15. Für Bauvorhaben, Pachtverträge oder Grundstücksfragen ist der Vorstand verpflichtet die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.
16. Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Der Vorstand kann jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 aller Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Bestimmungen des § 12 der Satzung zu beachten.
Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt es über Anträge zu befinden, die zu ihrer Einberufung geführt haben.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung beim 2. Vorsitzenden, schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen und zur Diskussion oder zur Abstimmung gestellt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung ist die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Anträge über eine Änderung der Satzung werden in § 18 der Satzung geregelt.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist besonders zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme der Berichte des Schatzmeisters,

- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung von Beiträgen,
- Änderung der Satzung
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitglieder in Berufungsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitglieder,
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt nach Absendung des Einladungsschreibens am folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied gegenüber dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.

§ 13 Ablauf, Abstimmungen und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sollte auch dieser verhindert sein, wird die Mitgliederversammlung auf einen anderen Termin verlegt.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, außer die Satzung schreibt etwas anderes vor.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung (Handzeichen), soweit die Satzung nichts anderes besagt. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn dieses beantragt wird.
4. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dieses von einem einzelnen Mitglied beantragt wird (außer die Wahlen des 1. und 2. Vorsitzenden - § 9 Abs. 13).
5. Die Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, nach § 32 Abs. 1 BGB mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die einfache Stimmenmehrheit ist erreicht, wenn die Summe der Ja – Stimmen um mindestens eine Stimme größer ist als die Summe der Nein – Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und sind nicht mitzuzählen.
6. Stimmzähler bei geheimen Wahlen sind die Kassenprüfer. Ist ein Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Ersatzstimmzähler.
7. Stehen bei einer Wahl mehrere Bewerber an, wird geheim gewählt. Besteht Stimmengleichheit, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl. Besteht auch hier Stimmengleichheit, folgen bis zu drei weitere Wahlgänge. Ist auch dann der Bewerber nicht ermittelt, entscheidet das Los.

§ 14 Stimmrecht

Stimmrecht besitzen alle ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei Abstimmungen grundsätzlich nur eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Will ein stimmberechtigtes Mitglied sein Stimmrecht ausüben, muss es persönlich bei der Abstimmung anwesend sein.

§ 15 Ernennung zum Ehrenmitglied

Mitglieder, die sich um die Schützengesellschaft Isernhagen KB besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte und die Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahre zwei Kassenprüfer und einen Ersatzmann. Dabei ist jeweils ein Kassenprüfer jedes Jahr neu zu wählen. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmalig zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein oder einem vom Vorstand gebildeten Ausschuss angehören.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse einschließlich der Bücher und der Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer haben die Pflicht zu prüfen, ob die Einnahmen und die Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß nachgewiesen und gebucht sind.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des gesamten Vorstandes.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Ordnung für den Schießbetrieb zu erlassen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen.

§ 18 Änderung der Satzung

1. Über die Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Über eine Änderung der Satzung kann nur abgestimmt werden, wenn sie in der Tagesordnung des Einladungsschreibens zur Mitgliederversammlung mitgeteilt wurde und gleichzeitig eine Vorlage der zu beschließenden Änderung der Satzung den Mitgliedern mit der Einladung vorgelegt wird.
3. Eine Änderung der Satzung auf Vorschlag der Mitglieder kann nur beschlossen werden, wenn die Änderungen bis zum 01. Dezember des Geschäftsjahres schriftlich beim 1. Vorsitzenden zur Prüfung eingegangen sind.

§ 19 Protokollierung von Versammlungen und Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen ist unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Abstimmungsergebnis vom Protokollführer ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden 1. und 2. Vorsitzenden.

§ 21 Aufgaben der Liquidatoren

1. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte des Vereins zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Bargeld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss an den in § 22 der Satzung genannten Anfallberechtigten nach Ablauf eines Jahres anzuweisen.
2. Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.
3. Die Auflösung des Vereins ist durch die Liquidatoren dem Vereinsregister anzuzeigen.
4. Die Liquidatoren haben die Aufgabe, die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit öffentlich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist in dem Blatt zu veröffentlichen, das für die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

§ 22 Vermögen des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall „Steuerbegünstigter Zwecke“ fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Isernhagen (Sport- und Kulturamt), die das verbleibende Vermögen ausschließlich für die § 2 der Satzung aufgeführten Zwecke (Schützenbrauchtum) in den Altdörfern der Gemeinde Isernhagen zu verwenden hat.

§ 23 Anerkennung der Satzung und den Ordnungen und der weiteren Ordnungen

Durch seinen Eintritt in die Schützengesellschaft Isernhagen K.B. von 1904 e.V. erkennt jedes Mitglied diese Satzung und die weiteren Ordnungen an. Jedem Mitglied ist eine Satzung und ein Exemplar der weiteren Ordnungen auszuhändigen.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16. Februar 2008 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover (Registergericht) in Kraft.

Isernhagen K.B., den 16. Februar 2008

Der Vorstand